

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 28 | ausgegeben am 31. Juli 2018

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule und den Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt)

vom 30. Juli 2018

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule und den Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt)

vom 30. Juli 2018

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 24. Juli 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule beschlossen.

Die Kirchen haben mit Schreiben vom TTMMJJ ihre Zustimmung erklärt.

Der Rektor hat am 30. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule und den Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt) an der PH Karlsruhe.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

(1) Der Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der für das Studium im Masterstudiengang verpflichtend zu erbringenden Leistungen qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM.

(3) Nach Bestehen aller Studien- und Prüfungsleistungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildungszeit von zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt Grundschule durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des zuständigen Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Education (M.Ed.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(2) Der Studenumfang für den Masterstudiengang beträgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 RahmenVO-KM 120 CP. Diese setzen sich zusammen aus den verpflichtend zu erbringenden hochschulischen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, den schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von insgesamt 60 CP sowie Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule im Umfang von ebenfalls insgesamt 60 CP. Jedem Semester werden 30 CP zugeordnet. Die 60 CP aus dem Vorbereitungsdienst werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RahmenVO-KM auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene

Ausbildungszeit von zwölf Monaten pauschal auf den Abschluss Master of Education angerechnet.

§ 4 Studienstruktur und Module

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt sechs Module, verteilt auf vier Studienbereiche und die Masterarbeit. Leistungen im Umfang von 60 CP aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule werden pauschal angerechnet:

Studienbereich	CP	Modul/e
Fach 1 (Deutsch oder Mathematik)	12 CP	1
Fach 2	12 CP	1
Bildungswissenschaften	17 CP	2
Schulpraktische Studien	4 CP	1

Masterarbeit	15 CP	1
--------------	-------	---

Gesamt (an der PH zu absolvieren)	60 CP	6
--	--------------	----------

(2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP und die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1). Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplän vorgegebenen Reihenfolge studiert.

(4) Die Inhalte des Vorbereitungsdienstes liegen in der Verantwortung des zuständigen Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung. Die/der Studierende muss eine erfolgreich durchlaufende Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst im Umfang von 60 CP über eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung nachweisen. Die 60 CP aus dem Vorbereitungsdienst werden pauschal auf den Masterstudiengang Lehramt Grundschule angerechnet.

(5) Im Übrigen gilt für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen § 22 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit zusätzlich zu den für den Erwerb des Masterabschlusses erforderlichen Modulen Zusatzmodule zu erbringen. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussmodule ein. Die Zusatzmodule werden nicht im Transcript of Records ausgewiesen. Auf Antrag stellt die verantwortliche Modulverantwortliche/ der verantwortliche Modulverantwortliche eine Bescheinigung über ein Zusatzmodul aus, das die erreichte Note sowie die Anzahl der CP enthält.

§ 5 Studienfächer

(1) Studiert werden Fach 1 (Deutsch oder Mathematik), Fach 2 sowie Bildungswissenschaften und Schulpraktische Studien (§ 7). Als Fach 2 kann gewählt werden:

- Englisch,
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
- Französisch,
- Islamische Theologie/Religionspädagogik,
- Katholische Theologie/Religionspädagogik,
- Kunst,
- Musik,
- naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
- sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft),
- Sport.

Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(2) Fach 1 und Fach 2 werden i.d.R. aufbauend auf den vorangegangenen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gewählt. Die Wahl einer davon abweichenden Fachkombination oder ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur möglich, wenn die/der Studierende in dem angestrebten Fach die in der Zulassungssatzung festgelegten CP für dieses Fach aus dem vorangegangenen Studium nachweisen kann (Zugangsvoraussetzungen). Ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur einmal möglich. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn die/der Studierende den Prüfungsanspruch im angestrebten Fach nicht endgültig verloren hat. Bringt die/der Studierende bei einem Wechsel aus dem vorangegangenen Hochschulstudium in einzelnen Bereichen nicht die notwendigen CP mit, um die in § 4 Abs. 1 der RahmenVO-KM für einen Masterabschluss im Lehramt Grundschule festgelegten Gesamt-CP-Zahlen allein aufgrund der im Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erreichen, muss sie/er die fehlenden Leistungen entsprechend der Regelung in § 12 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule nachholen. Zuständig für die Entscheidung über nachzuholende Leistungen ist die für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule zuständige Zulassungskommission. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule entsprechend.

(3) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst das der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Soziologie. Im Umfang von 3 CP werden Fragen der Inklusion und Diversität studiert; im Umfang von 4 CP Digitale Bildung.

(4) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein Professionalisierungspraktikum (PP).

§ 6 Profilierung Europalehramt

(1) Im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt) wird das Studium durch Anteile im Bilingualen Lehren und Lernen sowie in kultureller Diversität ergänzt. Ziel ist die besondere Qualifikation für das bilinguale Lehren und Lernen.

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt acht Module, verteilt auf fünf Studienbereiche und die Masterarbeit. Leistungen im Umfang von 60 CP aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule werden pauschal angerechnet.

Studienbereich	CP	Modul/e
Fach 1 (Englisch oder Französisch)	6 CP	1
Fach 2 (Bilinguales Sachfach)	8 CP	1
Bildungswissenschaften	17 CP	2
Bilinguales Lehren und Lernen	10 CP	2
Schulpraktische Studien	4 CP	1

Masterarbeit	15 CP	1
--------------	-------	---

Gesamt (an der PH zu absolvieren)	60 CP	8
--	--------------	----------

(3) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP und die jeweils zu erbringenden Studien- und Prüfungen sowie Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 2). Alle Module sind Pflichtmodule. Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester.

(4) Die Inhalte des Vorbereitungsdienstes liegen in der Verantwortung des zuständigen Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung. Der Studierende muss eine erfolgreich durchlaufende Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst im Umfang von 60 CP über eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung nachweisen. Die 60 CP aus dem Vorbereitungsdienst werden pauschal auf den Masterstudiengang Lehramt Grundschule angerechnet.

(5) Im Übrigen gilt für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen § 22 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(6) Als Bilinguales Sachfach (Fach 2) können folgende Fächer gewählt werden:

- Evangelische Theologie/Religionspädagogik (nur bei Zielsprache Englisch),
- Katholische Theologie/Religionspädagogik (nur bei Zielsprache Englisch),
- Kunst,
- Mathematik (*nur bei Zielsprache Englisch*),
- Musik,

- naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie oder Chemie),
- sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte oder Politikwissenschaft).
-

Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(7) Fach 1 und Fach 2 werden i.d.R. aufbauend auf den vorangegangenen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gewählt. Die Wahl einer davon abweichenden Fachkombination oder ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur möglich, wenn die/der Studierende in dem angestrebten Fach die in der Zulassungssatzung festgelegten CP für dieses Fach aus dem vorangegangenen Studium nachweisen kann (Zugangsvoraussetzungen). Ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur einmal möglich. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn die/der Studierende den Prüfungsanspruch im angestrebten Fach nicht endgültig verloren hat. Bringt die/der Studierende bei einem Wechsel aus dem vorangegangenen Hochschulstudium in einzelnen Bereichen nicht die notwendigen CP mit, um die in § 4 Abs. 2 der RahmenVO-KM für einen Masterabschluss im Lehramt Grundschule festgelegten Gesamt-CP-Zahlen allein aufgrund der im Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erreichen, muss sie/er die fehlenden Leistungen entsprechend der Regelung in § 12 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule nachholen. Zuständig für die Entscheidung über nachzuholende Leistungen ist die für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule zuständige Zulassungskommission. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule entsprechend.

§ 7 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien bestehen aus einem Professionalisierungspraktikum (PP). Das PP umfasst 4 CP (in der Regel 15 Schultage). Es soll zwischen dem ersten und zweiten Semester absolviert werden. Das PP dient der vertieften Auseinandersetzung mit der Institution Grundschule und damit dem vertieften Aufbau eines professionellen pädagogischen Handlungsrepertoires.

(2) Die Teilnahme am PP setzt den Nachweis über das bestandene Orientierungspraktikum (OEP) und das bestandene Integrierte Semesterpraktikum (ISP) voraus. Die/der Studierende muss sich fristgerecht über das Online-Portal des Zentrums für schulpraktische Ausbildung für das PP anmelden. Die Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit vom Zentrum für schulpraktische Ausbildung bekannt gegeben. Ein Praktikum, das ohne die frist- und formgerechte Anmeldung absolviert wird, wird nicht als PP anerkannt. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme. Tritt die/der Studierende das PP ohne wichtigen Grund nicht an, wird das PP als nicht bestanden bewertet. Auf einen Rücktritt findet § 20 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechende Anwendung.

(3) Das PP kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Studierenden führen über den Verlauf ihrer Schulpraktischen Studien ein Portfolio.

(5) Näheres regeln die Handreichungen des Zentrums für schulpraktische Ausbildung

§ 8 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Prüferin/der Prüfer kann eine Modulprüfung in den Fächern Englisch, Französisch oder in einem EULA-Sachfach auch in englischer oder französischer Sprache abnehmen. Entscheidet die Prüferin/der Prüfer, eine Prüfung in englischer oder französischer Sprache abzulegen, teilt sie/er den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, mit, in welcher Sprache die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferin/der Prüfer kann entscheiden, eine Prüfung in elektronischer Form durchzuführen. Die im Studienverlaufsplan festgelegte Prüfungsart muss dabei eingehalten werden. Dies teilt die Prüferin/der Prüfer den Studierenden zu Beginn des Semesters mit. Soweit es sich um eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) handelt, sind die in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge hierfür enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(4) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik muss mindestens eine der Modulprüfungen eine mündliche Prüfung sein, zu der eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen wird. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Kirche kann an der mündlichen Modulprüfung teilnehmen. Zu diesen mündlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Pädagogische Hochschule eine Einladung an die zuständige Kirche.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Jede/jeder Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule bzw. des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt) eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Lehramt Grundschule bzw. Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt) eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen vergleichbaren Studiengang mit im wesentlich gleichen Inhalt nicht verloren hat.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann frühestens nach der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters erfolgen. Eine frühere Anmeldung ist nur möglich, wenn die/der Studierende nachweist, dass im Masterstudiengang Lehramt Grundschule bzw. Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt) bereits 30 CP erworben wurden. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt festgelegt und rechtzeitig vorher bekannt gemacht. Die Masterarbeit ist vor Beginn des Vorbereitungsdienstes abzuschließen.

(3) Die Masterarbeit kann in den gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit in der Profilierung Europalehramt soll auf die Profilierung Europalehramt bezogen sein.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüferinnen/der Prüfer können Masterarbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Abschlussnoten der Studienbereiche, Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ergibt sich die Gewichtung der Teilprüfungen für die Berechnung der Modulnote aus den anhängenden Studienverlaufsplänen.

(3) Mit Ausnahme der Schulpraktischen Studien wird für jeden der in § 4 Abs. 1 bzw. in § 6 Abs. 2 genannten Studienbereiche eine Abschlussnote gebildet. Die Abschlussnote eines Studienbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussnoten im jeweiligen Studienbereich. Sofern im Studienverlaufsplän besondere Gewichtungen einzelner Module vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote des betreffenden Studienbereichs aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten, gewichtet nach dem im Studienverlaufsplän festgelegten Gewichtungsfaktor. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit; gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote in der Profilierung Europalehramt ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bescheinigung, Zeugnis, Masterurkunde

(1) Sobald die/der Studierende die gem. § 4 Abs. 2, 3 bzw. § 6 Abs. 3, 4 festgelegten Module erfolgreich abgeschlossen hat, stellt die Hochschule eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus. Diese Bescheinigung enthält:

- die Abschlussnoten der Studienbereiche im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 2
- die Bestätigung der bestandenen schulpraktischen Studien
- das Thema und die Note der Masterarbeit
- die Gesamtnote der Masterprüfung im Sinne von § 11 Abs. 4, 5
- Angabe des Lehramtstyps („Lehramtstyp I“)

(2) Sobald die/der Studierende die Bestätigung des zuständigen Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung über eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf

Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule im Umfang von 60 CP gegenüber dem Prüfungsamt nachweist, wird der/dem Studierenden die Masterurkunde, das Zeugnis sowie das Transcript of Records gem. § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge ausgestellt. In das Zeugnis über die Masterprüfung werden zusätzlich zu den in § 26 der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Inhalten

- die Abschlussnoten der Studienbereiche
- die Anzahl der in den Studienbereichen erworbenen CP
- Angabe des Lehramtstyps („Lehramtstyp I“)

aufgenommen.

(3) Im Übrigen gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die einen Bachelorstudiengang Education Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aufgrund der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe) vom 7. Oktober 2015, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 10. Juli 2017 abgeschlossen haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule im Studienbereich Bildungswissenschaft zusätzlich zu den in § 4 Abs. 1. festgelegten Studienleistungen weitere 3 CP erbringen. Die im Einzelfall zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Fachstudienberatung festgelegt.

(3) Studierende, die einen Bachelorstudiengang Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt) aufgrund der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe) vom 7. Oktober 2015, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 10. Juli 2017 abgeschlossen haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt) zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 festgelegten Studienleistungen im Studienbereich Bildungswissenschaften 3 CP und im Studienbereich Bilinguales Lehren und Lernen 1 CP erbringen. Die im Einzelfall zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Fachstudienberatung festgelegt.

Karlsruhe, den 30. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufspläne für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule

Anlage 2: Studienverlaufspläne für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Profilierung Europalehramt)